

Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 18. Juni 1998

Jeudi 18 juin 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Zimmerli Ulrich (V, BE)

96.067

Energiegesetz

Loi sur l'énergie

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1997, Seite 1010 – Voir année 1997, page 1010

Beschluss des Nationalrates vom 15. Juni 1998

Décision du Conseil national du 15 juin 1998

A. Energiegesetz

A. Loi sur l'énergie

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Das Energiegesetz hat in der Differenzbereinigung eine relativ stark öffentlich gemachte Geschichte. Ich muss Ihnen nun kurz sagen, wo wir stehen: Sie erinnern sich, dass die Hauptdifferenz im Energiegesetz den Artikel 14bis betraf, also den Artikel, mit dem der Nationalrat Energieabgaben zur Förderung verschiedener erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz einführen wollte. Wie Sie der Fahne entnehmen können, ist dieser Artikel 14bis nun aus dem Gesetz verschwunden. Der Nationalrat hat diesen Teil seiner Ideen und Anstrengungen abgespalten und in einen separaten Bundesbeschluss gesteckt, das Energiegesetz also ohne die Energieabgaben verabschiedet. Ich lege Wert darauf, hier festzuhalten, dass beide Geschäfte im Moment beim Ständerat liegen – sowohl der neue Bundesbeschluss über eine ökologische Energieabgabe, der vom Nationalrat verabschiedet worden und an den Ständerat gegangen ist und der jetzt unserer Kommission vorliegt, als auch das Energiegesetz, wie es heute zur Differenzbereinigung – der letzten vor der Einigungskonferenz – vorliegt.

Im Teil, den wir heute beraten, bestanden noch vier Differenzen. Unsere Kommission gab bei drei Differenzen nach, war also gegenüber dem Nationalrat sehr grosszügig. Sie hielt aber an einer Differenz fest.

Art. 2 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Die erste Differenz bestand bei Artikel 2, beim Zweckartikel dieses Energiegesetzes. Dort wollte der Nationalrat die Zusammenarbeit mit den Kantonen etwas stärker verankern, als der Bundesrat und der Ständerat dies vorgesehen hatten. Unsere Kommission beantragt Ihnen, hier dem Nationalrat zu folgen. Die Formulierung des Nationalrates ist mit den Absichten des Bundesrates und des Ständerates durchaus verträglich.

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 3, 4

Antrag der Kommission

Abs. 3

Mehrheit

.... in Neubauten und über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden. Auf die Massnahmen dieses Absatzes kann bei energieeffizienten bestehenden Bauten verzichtet werden.

Minderheit

(Bisig, Cavadini Jean, Leumann, Schallberger)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 3, 4

Proposition de la commission

Al. 3

Majorité

.... dans les bâtiments neufs et sur le décompte individuel des frais de chauffage dans les bâtiments existants. Là où ceux-ci ont de bonnes caractéristiques énergétiques, on peut négliger les mesures prescrites dans le présent alinéa.

Minorité

(Bisig, Cavadini Jean, Leumann, Schallberger)

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 3 – Al. 3

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Bei Artikel 10 ist jene Differenz zu finden, bei der Ihnen die Mehrheit der Kommission beantragt, einem Kompromissvorschlag zuzustimmen. Wir wollen also nicht festhalten, sondern dem Nationalrat einen Schritt entgegenkommen, aber dennoch nicht ganz auf seine Linie einschwanken.

Es geht hier um einen sachlichen Punkt, nämlich um die Frage, ob die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) nur in Neubauten vorzuschreiben sei oder ob sie durch die Kantone auch in Altbauten vorgeschrieben werden soll.

Ich bitte den Präsidenten, zuerst dem Vertreter der Minderheit, Herrn Bisig, das Wort zu geben, damit er begründet, warum er dafür plädiert, die Altbauten von der VHKA auszunehmen.

Bisig Hans (R, SZ): Zusammen mit der knappen Minderheit der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen und den Kantonen wenigstens bei den bestehenden Bauten die Kompetenz zu belassen, ob und wie sie Vorschriften über die VHKA festlegen. Die Kantone benötigen für ihr verantwortungs-, energie- und umweltbewusstes Handeln unseren Beistand sicher nicht. Sie kennen ihre spezifische Situation besser als wir und sind durchaus in der Lage, die ihnen sinnvoll und wirksam erscheinenden Massnahmen selber anzuordnen. Wenn sie wollen, können sie sogar weiter gehen, als dies unsere Kommissionsmehrheit vorsieht. Ich werde den Eindruck nicht los, dass sich in dieser Frage einige kantonale Amtsstellen hinter dem «breiten Rücken» des Bundes verstecken wollen.

Die Meinungen über die VHKA in Altbauten bleiben kontrovers, daran wird auch unsere Diskussion nichts ändern. Bezüglich des Ziels, der Ausschöpfung des Energiesparpotentials, sind wir uns grundsätzlich einig. Der Weg ist es, der uns trennt. Es ist naheliegend, dass Altbauten ein grösseres Energiesparpotential aufweisen als Neubauten. Mit einem sensibilisierten, aktivierten Benutzerverhalten wird die ungenügende Isolation aber nicht besser, und die Heizungsinstallationen werden damit auch nicht effizienter. Hier ist nämlich meines Erachtens der Hebel anzusetzen. Hier sind die Gelder erfolgversprechend einzusetzen. Bei lediglich mit einfachen Erfassungsgeräten nachgerüsteten Altwohnungen hat der Mieter erfahrungsgemäss jährlich etwa 250 Franken Mehrkosten zu berappen.

Mit diesem Geld – kapitalisiert rund 5000 Franken pro Wohnung – könnte die Haustechnik modernisiert und so ein wesentlich besseres Sparergebnis erzielt werden. Die Ihnen verteilte Grafik von Basel-Stadt beweist meine Feststellung klar. Sie ersehen daraus, dass im Haustechnikbereich – und nicht an anderen Orten – mit Abstand am meisten gewonnen wird. Es darf auch nicht übersehen werden, dass bei den vielen schlecht konzipierten Altbauten ein noch so energiebewusstes Benutzerverhalten nicht vor Benachteiligungen schützt. Ich denke dabei vor allem an die unterschiedlich orientierten Wohnungen – nord-, süd-, west- oder ostseitig, mit entsprechend unterschiedlichen Kälteeinwirkungen – oder auch an unverhältnismässig grosse Aussenhüllen, worüber der Benutzer nicht selber bestimmen kann.

Es muss doch auffallen, dass in den letzten Jahren enorme Summen in Gebäudesanierungen mit wärmetechnischen, energiesparenden und ablufverbessernden Massnahmen investiert worden sind, dabei aber in aller Regel – dort, wo es nicht vorgeschrieben war – auf die Installation einer individuellen Wärmemessung verzichtet wurde. Die Akzeptanz fehlt vor allem, weil diese Massnahme vielerorts als unverhältnismässig gilt und damit das Übel nicht an der Wurzel angepackt wird. Zum Kreis der Gegner einer Pflicht zur VHKA für Altbauten zählen darum u. a. auch der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Verband für Wohnungswesen – das ist der Dachverband aller Unterverbände, die sich mit dem Wohnungswesen befassen –, das Energieforum Schweiz, der Verband liberaler Baugenossenschaften, der Schweizerische Hauseigentümerverband, der Schweizerische Verband der Immobilien-Treuhänder sowie verschiedene Mieterverbände und Baugenossenschaften.

Der Antrag der Mehrheit der Kommission tönt ein wenig nach Vermittlungsantrag, und der Kommissionssprecher hat ihn auch so angekündigt. Er ist es aber eben nicht. Er verhindert die erwähnte Fehlinvestition, das Missverhältnis zwischen dem Mitteleinsatz und dem Energiesparergebnis, nicht.

Vor allem würde dieser Antrag aber nichts daran ändern, dass wir ohne Not in einen Zuständigkeitsbereich der Kantone eingreifen – ausgerechnet wir Standesvertreter, nicht etwa der Nationalrat. Artikel 24octies Absatz 4 der Bundesverfassung besagt unmissverständlich, dass Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden vor allem von den Kantonen getroffen werden. Zu den Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden gehört zweifellos auch die VHKA; mindestens das ist keine Glaubensfrage. Nachdem die VHKA-Pflicht für Neubauten trotz Kompetenzzweifeln unbestritten blieb, verdienen die Kantone wenigstens im Falle der bestehenden Gebäude etwas mehr Vertrauen und dementsprechend mehr Selbständigkeit. Was in Basel-Stadt richtig ist, muss für den Kanton Schwyz noch lange nicht stimmen. Das Energiegesetz bezweckt nicht nur eine sparsame, sondern auch eine rationelle Energienutzung sowie die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien. Hier sind vor allem die Kantone angesprochen.

Ich bitte Sie darum, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, die VHKA-Pflicht in bestehenden Bauten den Kantonen zu überlassen und bei dieser letzten Differenz dem eindeutigen Nationalratsbeschluss zu folgen, damit die Beratungen abgeschlossen werden können und das Gesetz fristgerecht in Kraft treten kann.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich danke dem Sprecher der Minderheit für seine Darlegungen, möchte aber doch deutlich gegen seine Ausführungen Stellung nehmen. Sie haben in Ihrem Fach einen Brief aus dem Nationalrat vorgefunden, unterschrieben von den Vertretern eben jener Verbände, die Herr Bisig aufgezählt hat: Hauseigentümerverband, Liegenschaftsverwalter und ähnliche. Eine neue Art der Differenzbereinigung scheint hier um sich zu greifen: Der Nationalrat – oder mindestens Interessenvertreter im Nationalrat – schreiben dem Ständerat einen Brief und sagen ihm, wie er stimmen solle. Diese Herren haben über die Art des Politisierens im Ständerat noch eine etwas zu geringe Ausbildung genossen.

Es geht um eine relativ grundsätzliche Frage. Wir haben in diesem Rat das CO₂-Gesetz verabschiedet; auch der Nationalrat hat ihm vor kurzem zugestimmt. Dieses Gesetz macht die Vorgabe, dass ab 2004 eine Abgabe auf CO₂-Emissionen erhoben werden soll, wenn freiwillige und andere Massnahmen bis dann nicht erkennen lassen, dass sich der Ausstoss an CO₂ bis ins Jahr 2010 um etwa 10 Prozent verringern lässt. Gleichzeitig schlagen nun diese Interessenvertreter der Hauseigentümer vor, dass man auf eine jener Massnahmen, die auf diesem Gebiet am meisten bringt, verzichten solle – dass man mindestens darauf verzichten solle, sie flächendeckend in der ganzen Schweiz vorzuschreiben. Das ist sehr widersprüchlich, wenn man es genau durchdenkt: Gerade die Anträge dieser Herren hätten zur Folge, dass die CO₂-Abgabe tatsächlich eingeführt werden müsste. Dies ist der erste Punkt, den ich hier zu bedenken bitte.

Es ist unbestritten, dass der private Heizölverbrauch einer der grössten CO₂-Emittenten in der Schweiz ist, und es ist ebenso unbestritten – auch Herr Bisig hat dies nicht bestritten –, dass zum einen der Feuerungsbereich selber, zum anderen die VHKA die beiden grössten Einsparpotentiale für CO₂-Emissionen in der Schweiz aufweisen.

Herr Bisig hat Sie schon auf die Grafik des Amtes für Energie und technische Anlagen meines Kantons hingewiesen. Ich habe sie Ihnen ausgeteilt, und Sie sehen, dass die Feuerungskontrolle – man muss sie auch dann durchführen, wenn man eine VHKA hat, schon allein aus Gründen der lokalen Luftverschmutzung – in der Tat weitaus am meisten bringt, dass dann aber das zweite die VHKA ist. Dagegen bringen alle anderen Massnahmen, in die wir zum Teil sehr viel Subventionsgeld stecken, relativ wenig. Es wäre also ein Schildbürgerstreich erster Güte, diese billige Massnahme der VHKA, die auch für die öffentliche Hand ausgesprochen günstig ist, wegzulassen.

Ich habe Ihnen auf der Rückseite des ausgeteilten Blattes eine Zusammenstellung von 5500 Wohnungen aus der Nordwestschweiz, die verschiedensten Besitzern gehören, aufgeführt und Ihnen dargetan, was die Erfolge der VHKA waren. Es wurde nur diese VHKA untersucht, es wurde darauf geachtet, dass im gleichen Zeitraum keine weiteren Energiesparmassnahmen an diesen Gebäuden durchgeführt wurden. Sie sehen, dass bei einer durchschnittlichen Wohnung – diesen Durchschnitt kann man erst bestimmen, wenn man einige tausend Wohnungen anschaut – jährliche Einsparungspotentiale weit jenseits dessen resultieren, wozu sich die Schweiz in Kyoto verpflichtet hat. Also wird allein diese Massnahme, wenn sie nun auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden kann, dazu führen, dass die Schweiz im Bereich Wohnen und Heizen die Vorgaben von Kyoto einhalten kann und deshalb auf die CO₂-Abgabe vielleicht verzichten kann. Es geht um Einsparungen zwischen 10 und 30 Prozent, je nach Art und Bauweise der Wohnung; das ist ein ganz erhebliches Einsparungspotential.

Herr Bisig hat damit argumentiert, dass das Geld schlecht angelegt sei, und man hört und liest – auch im Brief der fünf Interessenvertreter aus dem Nationalrat – immer wieder schreckliche Geschichten von Einzelfällen, in denen offenbar – ich kann das nicht überprüfen – in einer Wohnung nach sieben Jahren festgestellt wurde, dass in Franken gerechnet sehr wenig Heizenergie gespart wurde und dass das relativ teuer gewesen sei. Gemittelt über den Altbaubestand in der Schweiz stimmt diese Darstellung nicht. Diese Investitionen lohnen sich durchaus – bescheiden zwar, mit einer Rendite von vielleicht einigen Prozenten. Die Frage ist ja nicht, ob man hier nun Geld sparen kann, sondern ob man CO₂-Emissionen sparen soll. Es geht um die Frage: Geld oder Umwelt – was stellt man bei den Betrachtungen in den Vordergrund? Es wundert mich natürlich nicht, dass die Vertreter der Eigentümer von Liegenschaften eher dazu tendieren, Geld zu sparen. Aber ich glaube, wir als Parlamentarier eines Landes, das internationale Abkommen unterschreibt und CO₂ sparen will, sollten das Gewicht vor allem auf die Einsparung von CO₂ legen.

Ich bitte Sie also, bei dieser Differenz dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Wie sind wir dem Nationalrat entgegengekommen? Wir haben nicht darauf verzichtet, die Altbauten aufzuzählen. Sie machen selbstverständlich den wesentlichen Teil des Gebäudebestandes aus, d. h. des Bestandes aller bestehenden Gebäude. In der Schweiz sind bereits rund die Hälfte aller Gebäude mit Geräten für VHKA ausgerüstet; es geht also nun um die zweite Hälfte. Wir haben aber gesagt, dass es Altbauten gebe, die heute schon energieeffizient sind; bei diesen können die Kantone darauf verzichten, diese Vorschrift einzuführen.

Es wurde in der Kommission kritisiert, dass das Wort «energieeffizient» für sich allein nicht justitiabel sei; das ist natürlich richtig. Aber Sie wissen, wie das dann läuft. Der Bund macht Musterverordnungen, und die Kantone schliessen sich diesen an. Sie können in diesen Verordnungen ohne weiteres festlegen, was als energieeffizient gelten kann. Nach Meinung der Fachleute geht es um eine Grössenordnung von 500 Megajoule pro Jahr und Quadratmeter beheizter Fläche. Darauf wird man sich ohne weiteres einigen können. Es existieren bereits entsprechende SIA-Vorschriften für neuere Bauten.

Mit diesem Zusatz und diesem Entgegenkommen der Kommission an den Nationalrat kann verhindert werden, dass dort Geld investiert werden muss, wo wenig Chancen bestehen, dass es viel bringt: dort, wo die Energieeffizienz schon hoch ist. Aber es wird gewährleistet, dass dort, wo es eben viel bringen kann – zwischen 10 und 30 Prozent des Erdölverbrauches –, die Kantone verpflichtet sind, eine geeignete Verordnung zu erlassen.

Ich erinnere Sie noch einmal daran, dass wir bei den anderen drei Differenzen dem Nationalrat folgen. Es ist also durchaus fair, auch in einer letzten Runde der Differenzbereinigung an einer Differenz festzuhalten. Wir räumen drei Viertel der bestehenden Differenzen auch aus, wenn Sie der Commissionmehrheit zustimmen. Ich bitte Sie, dies zu tun.

Wicki Franz (C, LU): Ich spreche hier als Ständerat und nicht etwa als Interessenvertreter der einen oder anderen Seite. Als Berichterstatter der GPK habe ich Sie vorgestern über den Bericht unserer GPK betreffend den Vollzug von Bundespolitiken orientiert. Sie wissen, dass unsere GPK im November des letzten Jahres einen Bericht vorgelegt hat. Sie hat mit der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle die ganze Situation betreffend Vollzug unserer Erlasse bei den Kantonen durchforstet. Wir sind dort auf die Probleme gestossen, die ich Ihnen aufgezählt habe. Der Bundesrat hat dann in seiner Stellungnahme meines Erachtens zu Recht geschrieben: «Bei den Bemühungen um einen effizienteren Vollzug von Bundespolitik durch die Kantone kommt auch dem Parlament eine wichtige Rolle zu. Es stellt sich vor allem das Problem der Vollzugstauglichkeit der vom Parlament vorgenommenen Änderungen an bundesrätlichen Vorlagen.» Dann wird auf das Beispiel der Krankenversicherung hingewiesen.

Was uns hier die Mehrheit der Kommission vorschlägt, ist genau so ein Fall; es wird hier wiederum eine Klausel eingebaut, die nicht vollzugstauglich ist. Lesen Sie einmal diesen Text: «Auf die Massnahmen dieses Absatzes kann bei energieeffizienten bestehenden Bauten verzichtet werden.» Um das vollziehen zu können, muss ein Verfahren eingeleitet werden; es geht ja um ein Ausnahmeverfahren. Es muss abgeklärt werden, welche Bauten energieeffizient sind. Ich nehme an, dass ist ein gutes Auftragsvolumen für Ingenieure. Es muss ein Verfahren eingeleitet werden, und daher bin ich der Überzeugung: Mit dieser Klausel tun wir genau das, was wir im Parlament eben nicht machen sollten, nämlich irgend etwas in eine Vorlage einzubauen, was sich im Vollzug als nicht tauglich erweist.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Bisig zuzustimmen.

Rhinow René (R, BL): Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit zu folgen. Herr Plattner hat an sich die Gründe dafür ausbreitet; ich habe seinen Argumenten nichts Neues beizufügen. Ich möchte sie aber unterstützen.

Ich spreche als Vertreter eines Kantons, der diese Abrechnung kennt und sie weiterhin aus Überzeugung beibehalten

möchte, weil sie sich bewährt hat. Deshalb ist es auch sinnvoll, dass wir sie gesamtschweizerisch einführen, weil sie wirklich etwas bringt. Ich habe immer Verständnis dafür, dass man geteilter Meinung sein kann, aber ich habe wenig Verständnis, wenn man sagt – namentlich wenn es Vertreter von Kantonen sagen, die diese Abrechnung nicht kennen –, die HKA sei unverhältnismässig. In den Kantonen, die sie kennen, sind andere Erfahrungen gemacht worden.

Ich möchte noch kurz auf das Votum von Herrn Wicki eingehen. Es ist an sich richtig, dass wir die Vollzugstauglichkeit im Einzelfall prüfen und dies besser tun müssen, als wir das bis anhin getan haben. Ich habe das ja auch mit meinem Vorstoss ausdrücklich unterstützt. Aber ich verstehe hier die Zweifel nicht ganz. Denn wenn die Mehrheit vorschlägt, dass bei energieeffizienten bestehenden Bauten auf die Massnahmen gemäss diesem Absatz verzichtet werden kann, dann setzt sie damit ja nicht eine Prüfung im Einzelfall voraus, sondern will, dass in den Kantonen Kriterien festgelegt werden, was darunter zu verstehen ist. Diese Kriterien können aufgrund der Erfahrung – wie wir Juristen sagen – generell abstrakt festgelegt werden, so dass der Vollzug nachher handhabbar ist. Mit gutem Willen ist der Antrag der Mehrheit ebenso vollziehbar, wie das in anderen Fällen bereits getan worden ist.

Ich möchte Sie deshalb bitten, den guten Kompromiss, den die Mehrheit gefunden hat, zu unterstützen.

Bisig Hans (R, SZ): Die Ausführungen von Kollege Rhinow zwingen mich, noch einmal zu antworten.

Genau die Freiheit, die er für seinen Kanton verlangt, möchte ich für meinen auch haben. Er sagt, der Kanton Baselland möchte die Freiheit behalten, die VHKA weiterzuführen. Ich möchte, dass mein Kanton die Freiheit behalten kann, diese wenigstens bei bestehenden Bauten nicht einführen oder durchsetzen zu müssen.

Auch zu Kollege Plattner muss ich etwas sagen: Er hat das CO₂-Gesetz als Musterbeispiel dargestellt. Das CO₂-Gesetz ist auch für mich ein Musterbeispiel. Ich habe mich dazu in der Presse geäussert und es als Mustergesetz dargestellt. Aber der entscheidende Unterschied zwischen diesen beiden Gesetzen ist der, dass im CO₂-Gesetz die Freiwilligkeit, die Subsidiarität, wegleitend ist. Bei der vorliegenden Bestimmung wird Zwang ausgeübt – und erst noch in einem Bereich, in dem die Kantone aufgrund der Verfassung selbständig handeln können sollten. Wir wissen auch nicht mehr als die anderen und haben entsprechend zu legiferieren. Das finde ich völlig daneben.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Die wahre Rechtsunsicherheit, Kollege Wicki, kommt folgendermassen zustande: Zuerst legiferiert das Parlament in Bern und schreibt im Energienutzungsbeschluss die VHKA vor; dann setzt der Vollzugsapparat ein. Die etwas rascheren Kantone wie meiner und der von Herrn Rhinow und viele andere machen das. Mittlerweile sind es über die Hälfte der Kantone; es gibt gewisse Kantone, die ihre Füsse beim Vollzug dieses Bundesgesetzes ein bisschen hinter sich herziehen. Einige Jahre später hebt das gleiche Parlament diesen Beschluss wieder auf.

Wir belohnen damit jene Kantone, die das Bundesrecht nicht vollziehen. Das ist viel schlimmer, als wenn man einmal eine etwas lockere Bestimmung in ein Gesetz schreibt und den Kantonen Spielraum für die Interpretation lässt.

Zu Ihrer zweiten Behauptung, das Wort «Energieeffizienz» töne nach Aufträgen für Ingenieurbüros: Es geht um bestehende Bauten, Herr Kollege. Da weiss man, was verheizt wird. Sie können vom Besitzer die Rechnungen der Heizölfirma der letzten vier Jahre verlangen; dann wissen Sie, wie viele Megajoule pro Quadratmeter und Jahr er verbraucht, denn das Gebäude ist im staatlichen Kataster, so dass man weiss, wie gross es ist und welche Quadratmeterzahl es hat. Es gibt nichts Simpleres, als eine solche Kennzahl festzustellen, denn sie ist global. Dazu braucht es keinen Ingenieur, sondern einen Buchhalter, der Rechnungen lesen kann, und

das gibt es überall. Dann können Sie ohne weiteres sagen: In diesem Gebäude wird heute schon so wenig Heizöl verbraucht; für dieses Gebäude gelten die kantonalen Vorschriften nicht. Probleme gibt es hier keine. Es entstünde höchstens Rechtsunsicherheit, wenn Sie jetzt eine Vorschrift wieder aufheben würden, die wir erst vor einigen Jahren eingeführt haben.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Wicki Franz (C, LU): Herr Plattner, Sie haben wunderbar aufgezeigt, welchen Aufwand das gibt. Es muss eine Aufnahme hinsichtlich der Energieeffizienz der bestehenden Bauten gemacht werden; die Heizkostenabrechnung ist einzureichen, und es muss an Ort und Stelle kontrolliert werden. Sehen Sie sich diesen Aufwand an, der hier zu Lasten der Mieter getrieben wird! Das ist das eine.

Das zweite ist: Ihre Grundargumentation mit Bezug auf die Bestimmungen ist an sich richtig, aber heute geht es nur noch um den Beschluss des Nationalrates oder um den Antrag der Mehrheit der Kommission. Die Formulierung gemäss Antrag der Mehrheit ist vollzugsuntauglich.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es handelt sich in der Tat noch um die letzte, aber auch fast um die wichtigste Differenz im ganzen Energiegesetz. Sie haben das letzte Mal einen Beschluss gefasst, und der Bundesrat hätte Sie unterstützt, falls Sie an Ihrem damaligen Entscheid festgehalten hätten. Sie haben in der Kommission jetzt einen weiteren Kompromiss gefunden, der in Richtung der Anliegen des Nationalrates geht. Der Bundesrat verzichtet darauf, hier selbst zu beantragen, sie sollten an Ihrem ursprünglichen Beschluss festzuhalten, der dem Bundesrat folgte. Wir können uns dem Kompromiss Ihrer Kommissionsmehrheit anschliessen, bitten Sie aber, sich dann tatsächlich dieser Mehrheit und nicht dem Nationalrat anzuschliessen.

Ich kann es kurz machen: Die Kantone haben bis heute im Bereich der bestehenden Gebäude sehr vieles erreicht. Natürlich haben das nicht alle Kantone getan, aber sehr viele. Die Kantone unterstützen auch ganz ausdrücklich den Beschluss des Ständerates vom Oktober 1997: Sie wollen, dass ihnen auch im Bereich der bestehenden Gebäude ein verpflichtender Auftrag erteilt wird.

Beachten Sie noch etwas anderes: Rund 40 Prozent der ausrüstbaren bestehenden Gebäude sind heute mit Geräten zur VHKA ausgerüstet. Wenn nun ein Beschluss kommt, wonach das nicht mehr notwendig ist, ist dieser ganze Aufwand auch vergeblich gemacht worden. Es wäre nicht nur energiepolitisch, sondern auch volkswirtschaftlich ein Unsinn, wenn die Gebäude ausgerüstet sind, aber dann nicht mehr verbrauchsabhängig abgerechnet wird.

Ich muss hier sagen: Es steht nicht die Frage zur Diskussion, ob es die Hauseigentümer oder die Mieter sind, die jetzt unter dieser VHKA-Pflicht leiden. Sie haben in der Liste der Organisationen, die sich pro und kontra geäussert haben, sowohl verschiedene Mieterverbände als auch verschiedene Hauseigentümerverbände, die je auf der einen oder anderen Seite stehen. Es geht nicht um die Mieter einerseits und die Hauseigentümer andererseits, sondern darum, ob die Umwelt geschont wird oder nicht. Das ist eine Massnahme zugunsten der Umwelt. Es gibt sowohl Mieterverbände als auch Hauseigentümerverbände, die sich mit dieser Abrechnungspflicht nicht nur befremden, sondern sie auch ausdrücklich verlangen.

Durch dieses Hin und Her – das muss ich auch sagen – wird die Rechtsunsicherheit gefördert. Das kommt beim Nationalrat besonders augenfällig zum Ausdruck, indem man dort einerseits die parlamentarische Initiative Steinemann ablehnt, die die VHKA abschaffen will, umgekehrt aber hier im Energiegesetz die entsprechende Bestimmung wieder streicht. Bei den Kantonen herrscht also mehrfache Ungewissheit darüber, was jetzt gelten soll. Im Energienutzungsbeschluss war die VHKA vorgesehen, und ich bitte Sie, auf dieser Linie zu bleiben, damit diese Politik weitergeführt werden kann.

Bezüglich der Frage, ob die Ausdrucksweise in Absatz 3, wie sie die Mehrheit nun formuliert hat, justitiabel sei oder nicht,

habe ich keine Bedenken. In Zahlen ausgedrückt würde das etwa einer Energiekennzahl von 450 Megajoule pro Quadratmeter pro Jahr entsprechen. Diese Präzisierung, was man unter dieser abstrakten Formulierung etwa verstehen soll, kann ich Ihnen hier durchaus geben und kann Sie auf die SIA-Empfehlung 380/1 «Energie im Hochbau» verweisen, damit Sie auch hier, falls künftig die Kantone tatsächlich Schwierigkeiten haben sollten, diesen Absatz 3 justitiabel ausgestalten – was ich nicht glaube –, einen Anhaltspunkt hätten.

Ich ersuche Sie also, der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

25 Stimmen
12 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Bei Artikel 10 Absatz 4 geht es um die Frage, ob die Kantone das Recht haben, ortsfeste Elektroheizungen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die Kommission hat festgestellt, dass diese Bewilligungsberechtigung schon aufgrund des Energieartikels – Artikel 24octies der Bundesverfassung – besteht und dass es deshalb nicht notwendig ist, sie in diesem Gesetz explizit festzuschreiben.

Die Kommission schliesst sich deshalb bei dieser Differenz dem Nationalrat an.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Auch wenn ich keinen Antrag stelle, muss ich hier noch zuhanden der Materialien hinterlegen, dass sich der Bundesrat der Interpretation Ihrer Kommission anschliesst, wonach nämlich die Kantone künftig trotzdem das Recht haben, solche Installationen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Als dieser Absatz nämlich im Nationalrat zur Diskussion stand, habe ich gesagt, ich könne mir kaum vorstellen, dass die Kantone dieses Recht trotzdem hätten, wenn der Absatz nun gestrichen würde.

Nach gewalteter Diskussion in Ihrer Kommission muss ich nun namens des Bundesrates ausdrücklich erklären: Doch, diese Kompetenz bleibt gemäss Artikel 24octies der Bundesverfassung tatsächlich gewahrt.

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Bei der letzten Differenz geht es um die Frage der Pflicht des Bundesrates zur Berichterstattung: Die Kommission fand, es sei nicht sinnvoll, an dieser Differenz festzuhalten. Sie beantragt Ihnen auch hier, dem Nationalrat zu folgen, womit nach gewalteter Diskussion hier im Plenum das Energiegesetz bereinigt wäre.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Energiegesetz

Loi sur l'énergie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.067
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	686-689
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 417

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.